

Wichtige Information für unsere Mitglieder:

**Der SEV zahlt das Streikgeld
für die Warnstreikaktion
am 06. März 2025!**

**Voraussetzung zur Gewährung des vollen
Nettolohnausgleiches:**

- Der Eintrag in die Streikerfassungsliste vor Ort
- Kopie der Entgeltabrechnung auf welcher der Abzug ersichtlich wird

Wenn Ihnen das Gehalt aufgrund der Streikteilnahme vom Arbeitgeber gekürzt wird, senden Sie bitte eine **vollständige Kopie der Entgeltabrechnung, auf welcher der Abzug erfolgte, innerhalb von 4 Wochen** nach Erhalt an die folgende E-Mail-Adresse: streikgeld@slv-gewerkschaft.de.

Bitte geben Sie - falls vorhanden - Ihre **Mitgliedsnummer** an.

Die Überweisung des Lohnausgleichs erfolgt dann umgehend.

Hinweis: SEV-Mitglieder, die sich nicht in die Warnstreiklisten vor Ort eintragen können, ihre Arbeit aber niederlegen, erhalten für Aktionen während dieser Einkommensrunde von Bund und Kommunen eine Streikgeldunterstützung in Höhe 10,- € pro Stunde / max. 50,- € am Tag.

Bei Rückfragen:

Telefon: 0351/839220

E-Mail: kontakt@sev-gewerkschaft.de

Vielen Dank für Ihr Engagement

Ihr SEV-Team